



SATZUNG

- § 1 Der Verein führt den Namen
„Turnverein Erlenbach am Main 1905 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Erlenbach am Main und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Aschaffenburg am Main unter der Nr. 20011 eingetragen.

Der Turnverein wurde im Jahre 1905 gegründet.

- § 2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt
dessen Satzung an.

- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die
Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Körper
und Geist, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich
für die Beanspruchung des Alltags.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen
Veranstaltungen,
- c) Herstellung und Instandhaltung der Sportanlagen, der vereinseigenen Turnhalle
sowie der Turn- und Sportgeräte,
- d) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Verantwortung für
deren Weiterbildung,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- e) die Vorstandsmitglieder sind berechtigt eine Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-
pauschale) zu erhalten,
- f) diese Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) können auch alle anderen
ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten, Voraussetzung ist ihre Mitgliedschaft im
Verein,



- g) die Vergütung (Ehrenamtszuschale) darf den Freibetrag gemäß §3 Nr. 26a ESTG nicht übersteigen,
- h) die Vergütungen sind jeweils jährlich auf der Mitgliederversammlung nach Antrag der Betroffenen (siehe unter §3 e, f) zu beschließen.

- § 4 a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich. Bei Eintritt während des Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit bei einer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich für den Ausschluss entschieden hat.

- d) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

- § 5 Der Verein kann Mitglieder oder auch andere Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

- § 6 Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) der Vereinsausschuss.

§ 7 Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden für Sportangelegenheiten
- c) stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung
- d) stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
- e) stellvertretenden Vorsitzenden für Jugend.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass zwei stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und der stellvertretende Vorsitzende für Sportangelegenheiten und in den ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und der stellvertretende Vorsitzende für Jugend alternierend gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu- oder wiedergewählten Vorstandes weiter aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist im Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 2.500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung des Vorstandes ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 8 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,



- b) den Abteilungsleiterinnen und –leitern,
- c) dem Pressewart,
- d) den Jugendvertretern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4, Abs. a, c und d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens alle drei Monate zusammen oder, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Mit Zustimmung der Versammlung kann sie jedoch auch durch Akklamation bzw. Handzeichen erfolgen, wenn zu den zur Wahl stehenden Ämtern nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung über das Ergebnis Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Erlenbach am Main und durch Aushang im Vereinskasten mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Der Vorstand kann auch ohne ein qualifiziertes Verlangen der Mitglieder und ohne einen Beschluss des Vereinsausschusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- § 10 Für die im Verein betriebenen Sportarten könne Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigentlichen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, jedoch eigene Kassen führen. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand und den Revisoren zur Einsichtnahme vorzulegen.

- § 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 12 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Entrichtung einer Aufnahmegebühr beschließen. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind eine Bringschuld. Sie kann durch Bankeinzugsverfahren eingeholt werden.

- § 13 Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit eingeholt werden.

- § 14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist ein 3/4 – Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Erlenbach am Main mit der Maßgabe zu überlassen, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vorwiegend sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.



Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 15 Die Satzung des Turnvereins Erlenbach am Main 1905 e.V. vom 14.05.1982 mit Satzungsänderungen vom 17.06.1992 und 10.12.2010 tritt mit Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2018 außer Kraft.

§ 16 Auf Verlangen ist den Mitgliedern eine Ausfertigung der Vereinssatzung auszuhändigen.

Erlenbach am Main, 28.04.2018